

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2537/J-NR/2014 betreffend zahlreiche widersprüchliche Aussagen in den Anfragebeantwortungen von 13149/J, 14707/J (XXV.GP), 206/J, 608/J, 609/J (XXV.GP) uva - Vorbereitungskurs zur Physikolympiade an der HTL Eisenstadt, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3, 8 bis 15 sowie 20 und 21:

Hinsichtlich der Fragestellungen nach den Initialen wird bemerkt, dass es sich bei den Initialen von Schülerinnen und Schülern aufgrund der einfachen Bestimmbarkeit durch die kleinen Gruppengrößen um direkt personenbezogene Daten handelt, sodass eine unmittelbare Rückführbarkeit gegeben ist.

Ebenso ist betreffend der ersatzweise gewünschten Bekanntgabe von indirekt personenbezogenen Daten, wie Katalognummern der Schülerinnen und Schüler, zu bemerken, dass es sich unter Berücksichtigung des bekannten Schulstandortes sowie der geringen Teilnehmendenzahlen pro Klasse an der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) auch in Kombination mit dem Klassennamen um bestimmbare und leicht identifizierbare Identitäten handelt und folglich ein Rückschluss auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Angesichts dessen, dass im konkreten Fall auch nur eine geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern pro Klasse betroffen sind, handelt es sich auch bei den Klassennamen um bestimmbare Identitäten, also um personenbezogene Daten.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass zwischen den beiden Verfassungsnormen des Art. 52 B-VG und des § 1 DSGVO nach herrschender Auslegung kein absoluter Vorrang zugunsten einer der beiden Normen besteht. Es ist dazu zu prüfen, ob durch die Beantwortung unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechts die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist. Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO 2000 jedermann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

§ 1 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen.

Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Personen beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig. Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwiefern „überwiegende berechnigte Interessen“ (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) den Eingriff rechtfertigen und ob dieser Eingriff verhältnismäßig ist, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009, B 504/09, VfSlg 18.975 zur Durchführung einer Interessensabwägung ausgeführt, dass das Interesse des (der) Betroffenen an der Geheimhaltung und das Interesse am staatlichen Eingriff gegenüberzustellen und abzuwägen sind.

Dem der parlamentarischen Anfrage zugrundeliegende Zweck der Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder ist daher das Interesse der betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler an der Geheimhaltung von Initialen, Katalognummern und Klassennamen gegenüberzustellen.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass grundsätzlich keine Detailauskünfte in Richtung einzelne Schülerinnen und Schüler, Initialen, Katalognummern und Klassennamen erteilt werden können.

Unter Bedachtnahme auf die bisherigen vorangegangenen Parlamentarischen Anfragen, betreffend die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) im Schuljahr 2012/13 an der HTL Eisenstadt samt den dazu ergangenen Beantwortungen darf weiters bemerkt werden, dass in diesem Zusammenhang jeweils umfangreiche Erhebungen durch den Landesschulrat durchgeführt und Befassungen der Schule selbst stattgefunden haben. Im Rahmen dieser vom Landesschulrat für Burgenland durchgeführten Ermittlungen betreffend die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) im Schuljahr 2012/13 wurde bereits festgehalten, dass in der Praxis Abweichungen durch Stundenblockungen sowie durch das Eingehen auf Schülerinnen- und Schülerwünsche hinsichtlich Schularbeiten, Tests sowie Prüfungen erfolgten. Hinsichtlich der jeweils anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) wurde in der Vergangenheit auch festgehalten, dass Aufzeichnungen über die Ab- bzw. Anwesenheiten im elektronischen Klassenbuch nicht durchgängig an allen Unterrichtsterminen erfolgten und die dargelegten Teilnehmendenzahlen auf den Aufzeichnungen im elektronischen Klassenbuch, ebenso auf weiteren Erhebungen des Landesschulrates sowie auf der Einbeziehung von persönlichen Aufzeichnungen beruhten.

Diese festgestellten Abweichungen wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zum Anlass genommen, den Landesschulrat für Burgenland als zuständiger Schul- und Dienstbehörde aufzufordern, für deckungsgleiche und den Gegebenheiten vor Ort entsprechend umfassende Eingaben in die lokalen Datenerfassungssysteme an der HTL Eisenstadt künftig Sorge zu tragen und die im Hinblick auf die festgestellten Abweichungen in seinem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen, auch unter dem Aspekt einer allfälligen Nachqualifizierung, zu ergreifen.

Nachdem unter Hinweis auf die Parlamentarische Anfrage Nr. 2536/J-NR/2014 die weiteren Erhebungen des Landesschulrates zu abweichenden Ergebnissen geführt haben, wird vom Bundesministerium für Bildung und Frauen eine Prüfungskommission unter Einbeziehung des Landesschulrates für Burgenland eingesetzt und eine detaillierte Prüfung veranlasst. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriöserweise keine weiteren Angaben gemacht werden können, zumal Fragen nach den konkreten Verhaltensweisen und den sich daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen, wie etwa allfällige dienstrechtliche Konsequenzen oder strafrechtliche Veranlassungen, bei Nichteinhaltung von Vorgaben zu lösen sind.

Zu Fragen 4 bis 7:

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Initialen, Katalognummern bzw. Klassennamen wird hingewiesen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass hypothetische Fragestellungen einer konzisen Beantwortung nicht zugänglich sind.

Zu Fragen 16 und 17:

Nach Durchführung von Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland waren zum Stichtag 17. Oktober 2012 für die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) 15 Teilnehmende angemeldet. Aufgrund von Fehlinformationen an interessierte Schülerinnen und Schüler über das Zustandekommen derselben sowie damit verbundener Turbulenzen rund um die unverbindliche Übung meldeten sich einige letztlich nicht mehr an, andere hingegen bekundeten Interesse und meldeten sich an, sodass ausgehend von der vorstehend genannten Bezugsgruppe zum Stichtag 17. Oktober 2012 nach den Erhebungen des Landesschulrates die Teilnahme an der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) sieben Schülerinnen und Schülern in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis mit einem Teilnahmevermerk bestätigt wurde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen bezüglich der Einsetzung einer Prüfungskommission hingewiesen.

Zu Fragen 18 und 19:

Hinsichtlich der nach den Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland am 5. November 2012 anwesenden 12 Schülerinnen bzw. Schüler bei der Lehrkraft, die die vierten sowie eine fünfte Klasse unterrichtete, wurde die Teilnahme an der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) 11 Schülerinnen und Schülern in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis mit einem Teilnahmevermerk bestätigt. Ein am 5. November 2012 anwesender Schüler meldete sich nach den Erhebungen des Landesschulrates aufgrund der Turbulenzen rund um die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) zum Stichtag 30. November 2012 nicht mehr an. Bezüglich des Klassennamens und der Einsetzung einer Prüfungskommission wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 3, 8 bis 15 sowie 20 und 21 verwiesen.

Zu Fragen 22 sowie 38 bis 43:

Nach Durchführung von Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland gibt es keinen Gastzugang. Ein Zugang ist nur für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Das Klassenbuch ist von seinem Charakter her eine Unterlage, die nicht nur den Unterrichtsverlauf dokumentieren soll, sondern auch von den unterrichtenden Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern eingesehen werden kann. Aus diesem Grund dürfen einerseits nur die unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten eingetragen werden, andererseits muss sichergestellt werden, dass nur Personen Zugriff auf die gespeicherten Daten erhalten, die hierzu auch eine Befugnis haben. Die bei der jeweiligen Schule diesbezüglich gelegene datenschutzrechtliche Auftraggebereigenschaft bedingt, dass ausschließlich der jeweilige Schulstandort mittels eines Rollen- und Berechtigungssystems Zugriff hat. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen und auch der Landesschulrat für Burgenland verfügen daher regelmäßig über keinerlei Zugriff auf die genannten Daten. Dies entspricht den datenschutzrechtlichen Grundsätzen, wonach Daten nur verwendet werden dürfen, soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind.

Davon unberührt bleibt die Frage, ob gegebenenfalls welche Beweismittel von Gerichten als relevant erachtet werden, was keinen Gegenstand der Vollziehung des Landesschulrates für Burgenland bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Frauen darstellt.

Hinsichtlich der angesprochenen Überprüfungsmöglichkeiten ist es grundsätzlich die Aufgabe der Schul- und Dienstbehörde Landesschulrat Sachverhalte, dazu zählt auch die Einsichtnahme in das elektronische Klassenbuch, zu erheben sowie sachgerecht und objektiv einer Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung nach den Kategorien Verhalten, Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld zuzuführen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen bezüglich der Einsetzung einer Prüfungskommission hingewiesen.

Zu Fragen 23 bis 25:

Bezüglich des Klassennamens und der Einsetzung einer Prüfungskommission wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 3, 8 bis 15 sowie 20 und 21 verwiesen. Nach den Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland war im elektronischen Klassenbuch der Raum 2158 sichtbar. Hinsichtlich der Räumlichkeiten der Abhaltung der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) wird auf die Beantwortung der Frage 16 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 608/J-NR/2014 verwiesen.

Zu Frage 26:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland ist diese Frage zu verneinen. Die Punkteaufteilung im experimentellen Teil beim Kurswettbewerb beträgt ca. 33% und beim Landeswettbewerb sind ca. 25% aller Punkte vorgesehen.

Zu Fragen 27 bis 32:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wurden von der Lehrkraft, die die vierten sowie eine fünfte Klasse betreute, im Rahmen der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) einfache optische Versuche sowie mechanische Schwingungsexperimente durchgeführt. Für diese mechanischen Schwingungsexperimente sind


weder eine spezielle Ausrüstung noch aufwendige Unterlagen erforderlich, so kann etwa die Ermittlung des Massenträgheitsmoments durch einfache Hilfsmittel unabhängig von der Örtlichkeit erfolgen, sodass ausgehend von den derzeit vorliegenden Erhebungen des Landesschulrates die Frage nach den Räumlichkeiten nicht relevant ist.

Zu Fragen 33 bis 37:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland fand an den genannten Tagen keine unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) bei der die vierten sowie eine fünfte Klasse betreuenden Lehrkraft statt. Im Übrigen darf auf die Veranlassung einer weitergehenden Prüfung hingewiesen werden.

Wien, 24. November 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	IRf+qYrRy657gylodnbBb0gQ9udzE/oBfeJ+LP9MtyBzLzlbzSHF0Z28beVjDcRO4rDaVkFFMun4E5EO+LzYXzpmIM+7LuOyu+nCZX9BGUAYidOH6KGbCFs+fYgrBoK1Speulj0+ZbpNGQh2P8/zn85H/eFGCqt/PXX8i1I+r5IMFw2th7a2sVPmyr7rZhqBRJizgjn75s/kFYwQpRT0AvFsJ3p7XuTlljeMfAdtrvSDtlkDPdnVkdASMTsQuJf4R15ISPGHEN35g0a88rUJeFCTkcmzJoBN3jMxniCMm4v0vKykMlz8R8kZvimebRaExiwj8lxA5Y96QcjDOqA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T16:16:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	